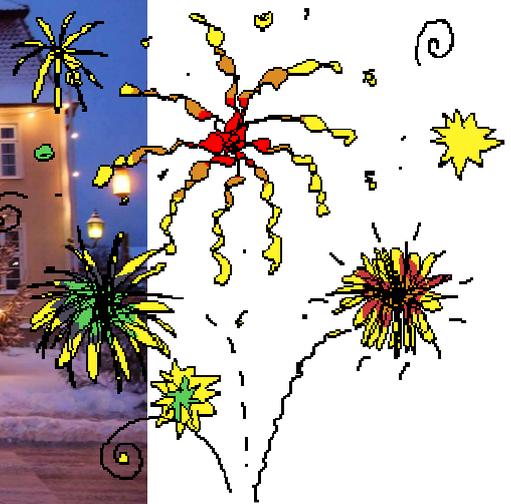


Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 16.12.2011

Nummer 12



Besondere Themen:

- Weihnachtsgruß an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow und Ortsteile
- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersetzung vom 07.12.2011
- Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Öffentliche Bekanntmachung des StALU MM – Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurneuerordnungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock
- Öffentliche Bekanntmachung des StALU MM – Beschluss über die Anordnung eines Flurneuerordnungsverfahrens

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de

***Nichts kann den Menschen mehr stärken,
als das Vertrauen, dass man ihm entgegenbringt***
- Paul Claudel -

**Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow
und unserer Ortsteile,**

ein ereignisreiches Jahr 2011 neigt sich dem Ende entgegen.
Es war ein Jahr, in dem wir gemeinsam vieles in unserer Stadt
auf den Weg gebracht und auch erreicht haben.

Ideen, großes Engagement und vor allem die ehrenamtliche
Tätigkeit vieler Bürgerinnen und Bürger haben wesentlich dazu
beigetragen, dass es wieder ein gutes und erfolgreiches Jahr
für unsere kleine Stadt wurde.

Anlässlich der bevorstehenden Feiertage liegt es mir
besonders am Herzen, allen herzlich dafür zu danken.

Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr **GEMEINSAM** zum
Wohle unserer Stadt und ihrer Bürger wirken, denn nur so wird
es uns gelingen, die vor uns liegenden Aufgaben zu lösen und
die Entwicklung unserer Stadt voran zu bringen.

***Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche
Stunden zum Weihnachtsfest, Zeit für- und miteinander
sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel
Erfolg!***

Ihr Roland Dethloff
Bürgermeister der Stadt Neubukow



**Beschlussprotokoll
der 4. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 07. Dezember 2011**

Beschluss-Nr. 19 – 4./2011

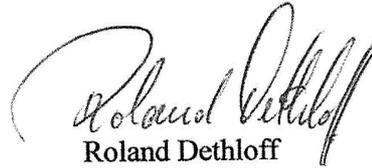
Die Stadtvertretung Neubukow beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen) die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2011 der Stadt Neubukow. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 4.314.400,00 Euro. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes betragen 1.088.100,00 Euro.

Beschluss-Nr. 20 – 4./2011

Die Stadtvertretung Neubukow beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012.



Diethelm Hinz
Bürgervorsteher



Roland Dethloff
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Stadt Neubukow

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2011 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen :

Mit dem Nachtragshaushalt werden

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr auf Euro
<hr/>				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	82.400,00	-	4.232.000,00	4.314.400,00
die Ausgaben	82.400,00	-	4.232.000,00	4.314.400,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	33.100,00	-	1.055.000,00	1.088.100,00
die Ausgaben	33.100,00	-	1.055.000,00	1.088.100,00

Es werden neu festgesetzt :

§2

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 Euro		auf	0 Euro
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0 Euro		auf	0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 Euro	(unverändert)	auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 Euro		auf	0 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neubukow, den 08.12.2011


 Bernd Dethloff
 Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der **2. Nachtragshaushalt 2011** der Stadt Neubukow
für das Haushaltsjahr 2011

liegt zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 09.01. bis 13.01.2012

in der Stadtverwaltung Neubukow zu den bekannten
Öffnungszeiten aus.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.137.400,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.092.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	44.800,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 615.800,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahme aus Rücklagen auf	660.600,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	44.800,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	5.129.900,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	5.129.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	150.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	477.000,00 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-327.000,00 €
d) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen ohne Umschuldungen auf	0,00 €
e) Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushalte belasten auf	0,00 €
f) Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. die Hebesätze der Realsteuern

1.1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300,00 v.H.
1.2. Gewerbesteuer	300,00 v.H.

§ 3

Das **Eigenkapital** kann noch nicht ausgewiesen werden, da noch keine Eröffnungsbilanz erstellt wurde.

Nach der vorläufigen Eröffnungsbilanz beträgt das Eigenkapital ca. 9.900.000,00 €.

Neubukow, d. 11.12.2012


Roland Dethloff
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der **Haushaltsplan** der Stadt Neubukow
für das Haushaltsjahr 2012

liegt zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 09.01. bis 13.01.2012

in der Stadtverwaltung Neubukow zu den bekannten
Öffnungszeiten aus.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuerungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-113-72-0101

Flurneuerungsverfahren: „Am Salzhaff“

Gemeinden: Am Salzhaff, Neubukow-Stadt, Alt Bukow

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurneuerungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock

Mit dem Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 28.11.2011, mit dem die Durchführung des Flurneuerungsverfahrens angeordnet wurde, ist gemäß des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Teilnehmergeinschaft des Flurneuerungsverfahrens „Am Salzhaff“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Gemäß § 21 FlurbG ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestimmt.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuerungsbehörde angefordert werden.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft habe ich gemäß § 21 FlurbG einen Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 26. Januar 2012, um 19.00 Uhr

in die Mehrzweckhalle in Alt Bukow, Hauptstraße 16d.

Zu diesem Termin werden hiermit alle Teilnehmer des Flurneuerungsverfahrens geladen.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer und Bevollmächtigten der zum Flurneuerungsgebiet gehörenden Grundstücke. Jeder Teilnehmer und Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer haben nur eine Stimme.

Bützow, den 6. Dezember 2011

Im Auftrag

Ronald Bittl

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-113-72-0101

Flurneuordnungsverfahren: „Am Salzhaff“

Gemeinde: Am Salzhaff, Neubukow – Stadt, Alt Bukow

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss
über die Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren „**Am Salzhaff**“ in der Gemeinden Am Salzhaff, Neubukow – Stadt, Alt Bukow; Landkreis Rostock, wird hiermit angeordnet.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Alt Bukow	Questin	1	alle Flurstücke
Alt Bukow	Questin	2	3
Alt Bukow	Bantow	1	alle Flurstücke

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Am Salzhaff	Pepelow	1	alle Flurstücke
Am Salzhaff	Rakow- Teßmannsdorf	1	1 - 12, 13/1, 13/2, 14 - 16, 18 - 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 30, 31/1, 1/3, 31/4, 32/3, 32/4, 32/5, 33, 35/1, 35/2, 39, 40, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/6, 44/7, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47 - 67, 68/4, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 73/2, 74/1, 74/6, 75/1, 75/6, 75/7, 75/8, 76/1, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 77/1, 77/5, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 77/13, 78/1, 78/3, 78/4, 78/6, 78/7, 79/2, 79/3, 79/4, 80/7, 84/5, 84/6, 84/7, 85/1, 85/2, 88/6, 88/7, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 92/3, 93 - 95, 97 - 99, 100/2, 100/3, 100/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/9, 101/10, 101/11, 101/12, 101/13, 101/14, 101/15, 101/16, 101/17, 101/18, 101/19, 101/21, 101/22, 102 - 106, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 108, 109/1, 109/2, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 112/1, 112/2, 113, 114/1, 114/2, 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 117/3, 117/4, 118/1, 118/2, 118/4, 118/5, 118/6, 119/1, 119/2, 119/3, 120/1, 120/2, 120/3, 121/1, 121/2, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126/1, 126/2, 127, 128/1, 128/2, 129 - 136, 137/2, 138, 139/2, 137/1, 139/1, 140/1, 140/2, 140/3, 140/4, 141/1, 141/2, 142, 143/1, 143/2, 143/3, 144 - 148, 150, 152 - 155, 158, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161, 163, 164, 165, 166, 167/2, 167/3, 167/4, 167/7, 167/8, 167/9, 168/11, 169/3, 169/4, 169/5, 169/6, 169/7, 169/8, 169/9, 169/10, 170, 172, 173, 176 - 180, 182/2, 182/3, 182/4, 183 - 192
Am Salzhaff	Rakow- Teßmannsdorf	2	14/2, 15/5, 21, 23/5, 25 - 45, 46/7, 46/8, 47, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 49/3, 49/4, 49/5, 49/7, 49/8, 49/10, 49/11, 49/12, 49/13, 50/1, 84, 112/1, 117, 126, 133, 182/1, 183, 215/1, 217/1, 220/1, 221/1, 231/1, 235/1, 236/1, 248/1, 248/2, 252 - 259, 260/4, 261 - 266, 267/1, 267/2, 268, 269/1, 269/2, 269/3, 270, 271/1, 271/2, 273/1, 298/3, 302, 303, 304, 306/1, 306/2, 307, 308, 309, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 313/1, 313/2, 314 - 319, 320/1, 320/2, 320/3
Am Salzhaff	Klein Strömkendorf	1	alle Flurstücke, außer die Flurstücke: 141, 296 - 301, 302/2, 303, 304/1, 304/2, 305, 306, 307/3, 307/4, 307/5, 308, 309, 310/1, 310/3, 310/4, 310/5, 311 - 313, 314/2 - 314/7, 315 - 320, 321/1 - 321/4, 322 - 232, 333/1, 333/2, 334 - 340, 341/1 - 341/5, 342/1, 342/2, 344/1, 349 - 362
Neubukow - Stadt	Buschmühlen	1	45 - 57, 60 - 64, 68 - 76, 121 - 160, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 162/3, 163 - 166, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173 - 194, 260 - 264, 269 - 273
Neubukow - Stadt	Buschmühlen	2	alle Flurstücke
Neubukow - Stadt	Neubukow	2	142 - 144, 167
Neubukow - Stadt	Neubukow	13	1

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte schraffiert gekennzeichnet, es umfasst ca. 2.345 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

„Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Am Salzhaff, Landkreis Rostock“ mit Sitz Am Salzhaff.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Die Gemeinde Am Salzhaff sowie die Agrargenossenschaft „Hellbach“ Neubukow e.G. stellen Anträge auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (29.07.1999, 26.06.2008, 18.03.2009).

Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur durch Arrondierung der Besitzstände, dem Ausbau der Infrastruktur und der Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel die Arbeits- und Produktionsbedingungen so zu entwickeln, dass landwirtschaftliche Betriebe weiterhin wettbewerbsfähig bleiben und die notwendigen Produktionsergebnisse unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes erzielt werden können (Produktivitätsoptimierung).

Durch die Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Flurstücksgrenzen an die tatsächliche Nutzung.

Weiterhin sind die Schaffung und der Ausbau touristischer Angebote im Verfahrensgebiet unter Nutzung der vorhandenen positiven Standortbedingungen vorgesehen.

Möglichkeiten der Einkommenssicherung bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen sollen unterstützt werden.

Aller Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur als Garant für die Entwicklung des ländlichen Raumes sollen genutzt werden.

Zur Sicherung des Rechtsfriedens werden die Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen geregelt, da es Abweichungen zwischen der tatsächlichen Nutzung und den nachgewiesenen Flurstücksgrenzen im Kataster gibt.

In diesem Zusammenhang erfolgt die Regelung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum, bei Bedarf auch in der Feldlage.

Im Aufklärungstermin am 12.08.2010 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, (Postanschrift: Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock) schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

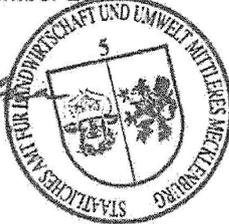
Gründe:

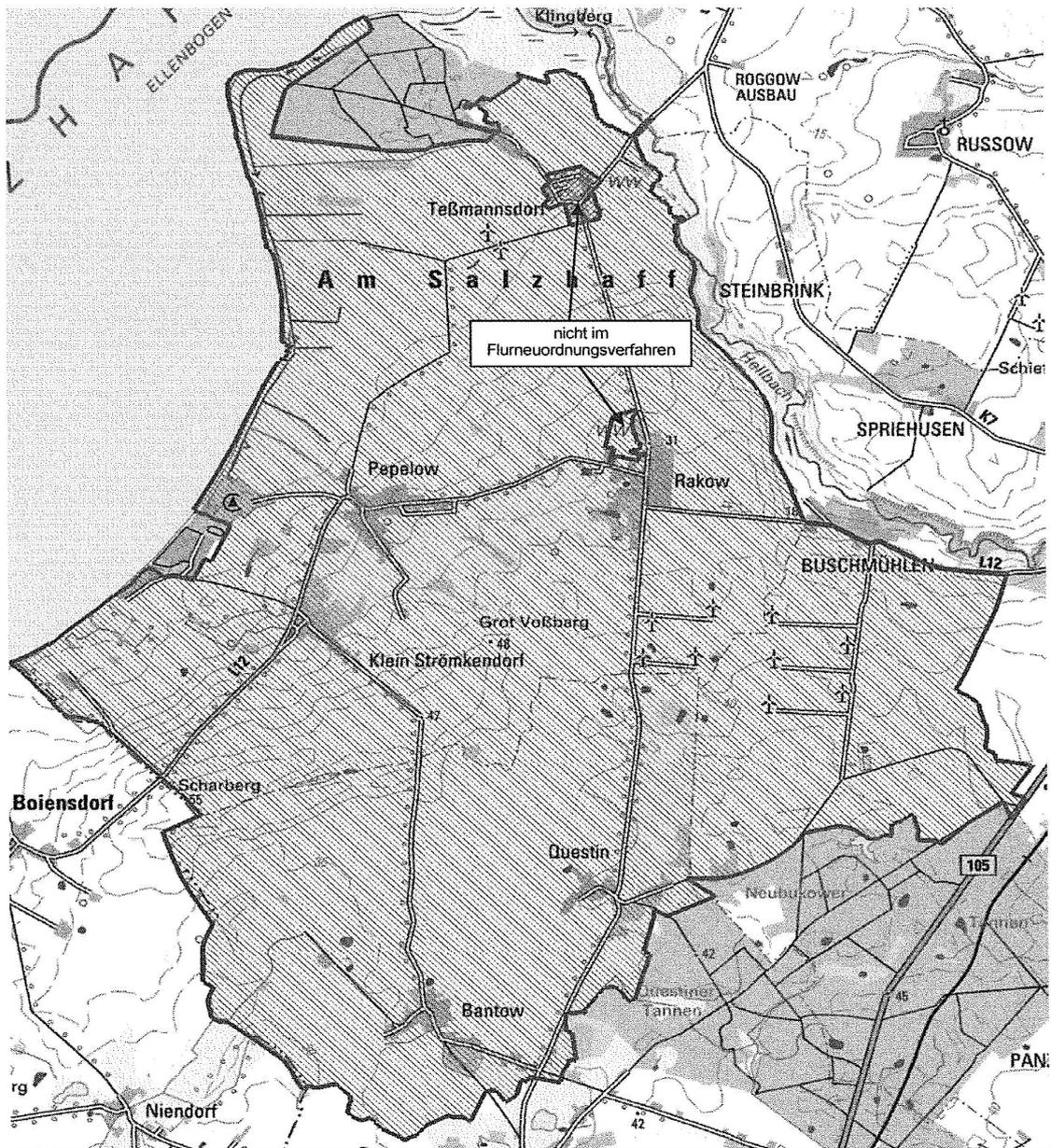
Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens gehemmt wird.

Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen (Vorstandswahl, Aufstellung des Maßnahmeplanes). Dadurch sollen investive Maßnahmen zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft möglichst noch im Rahmen der aktuellen Förderkulisse durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2013 werden sich die Förderbedingungen zum Nachteil der Verfahrensteilnehmer ändern.

Bützow, den 28. November 2011

i. V.
H. Meier
Hans-Joachim Meier





Gebietskarte

Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“

Landkreis Rostock
 Gemeinden Am Salzhaff, Stadt Neubukow, Alt Bukow
 Gemarkungen Pepelow, Rakow-Teßmannsdorf, Klein Strömkendorf, Buschmühlen,
 Neubukow, Questin, Bantow

Legende

Verfahrensgebiet
 (ummaßstäblich)



Stand: 28. November 2011